

SOZIALGERICHT HANNOVER

Az.: S 53 AY 81/06

EINGANG

- 9. Aug. 2007

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 20. Juli 2007

{Gaus}
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche u. a., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover,

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Sozialamt,
Arndtstraße 1, 30167 Hannover,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 53. Kammer –
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2007
durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht **S o m m e r f e l d**,
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen **L i e b e l t** und **K o c h**
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2006 zu erstatten. Die Bescheide vom 27. Juli 2006 und 20. November 2006 werden aufgehoben, soweit sie dem Klagebegehren entgegenstehen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2006 war dem Widerspruch des Klägers vom 18. Juli 2006 gegen den Bescheid vom 22. Juni 2006 stattgegeben worden. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wurde im Bescheid als nicht notwendig erklärt. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. November 2006 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten dann als notwendig anzusehen sei, wenn eine Person mit ähnlichen Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sich eines Rechtsanwalts bedient hätte. Bei der Beurteilung sei außer der Schwierigkeit und dem Umfang des Falles auch die persönliche Sach- und Rechtskunde des Widerspruchsführers zu berücksichtigen und die Bedeutung der Angelegenheit für den Widerspruchsführer zu würdigen. Der Kläger sei in der Vergangenheit stets in der Lage gewesen, mit der Hilfe seiner volljährigen Tochter sowohl die eigenen Anträge als auch die Anträge für die Familie zu formulieren oder um Klärung von Unstimmigkeiten zu bitten. Ein Telefonanruf oder eine kurze schriftliche Aufforderung hätte ausgereicht, damit der angefochtene Bescheid überprüft worden sei. Dies setze nicht voraus, dass der Widerspruchsführer eine besondere Sach- und Rechtskunde habe.

Der Kläger hat am 20. Dezember 2006 Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 2006 – 50.17T601195 – in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 20. November 2006 –50.17T601195- aufzuheben und festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2006 notwendig war.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, in der Vergangenheit seien mehrfach Fehler bei den Bescheiden vorgekommen. Auch auf Vorsprachen beim Sozialhilfeträger sei die unrechtmäßige Kürzung eines Betrages von 17,73 Euro monatlich nicht aufgefallen und nicht überprüft worden. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes sei deshalb erforderlich gewesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihrer Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid und weist nochmals daraufhin, dass eine einfache Vorsprache beim Sozialamt gereicht hätte, um den Sachverhalt zu klären und eine Korrektur des Bescheides vorzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat hier einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren. Rechtsgrundlage für diese Erstattung ist § 63 SGB X. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorfahren erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. In welchen Fällen die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig ist, beurteilt sich nach Verhältnissen des Einzelfalles, wird aber nicht nur bei schwierigen und umfangreichen Sachverhalten zu bejahen sein. Es ist vielmehr abzustellen auf die Sicht eines verständigen Beteiligten, wobei persönliche Sach- und Rechtskunde berücksichtigt werden dürfen. Entscheidend sind die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Antragstellers, es ist nicht aus der Sicht einer rechtskundigen Partei zu urteilen. Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn das Widerspruchsverfahren rechtlich oder tatsächlich nicht einfach ist oder auch bei einfachen Fällen der Widerspruchsführer ohne den Bevollmächtigten hilflos wäre. Die Notwendigkeit ist in der Regel zu bejahen, da der Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage sein wird, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. von Wulffen, SGB X, § 63 Rdnr 26). In Angelegenheiten der Sozialhilfe haben in der Vergangenheit auch die Verwaltungsgerichte, die

sonst nach der etwas strengeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eher restriktiv entschieden haben, im Regelfall die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig erachtet. Vorliegend meint die Kammer, dass hier die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für den Kläger notwendig war. Beim Kläger und seiner Familie handelt es sich um eine Bedarfsgemeinschaft, sie haben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen. Die Anrechnung eines Betrages von 17,31 Euro, die im Bescheid vom 22. Juni 2006 erfolgte, war für einen rechtsunkundigen Bürger nicht nachvollziehbar. Die Kammer meint daher, dass es aus Sicht des Klägers notwendig war, sich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, der danach Widerspruch einlegte. Dass der Bescheid auf den Widerspruch hin sofort aufgehoben wurde und die Anrechnung unterblieb, war für den Kläger vorher so nicht erkennbar. Insofern hat die Beklagte hier im Rahmen der Kostenerstattung für den erfolgreichen Widerspruch auch die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes zu erstatten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung bedarf hier der Zulassung, da sich die Klage nach der vorgelegten fiktiven Kostennote des Rechtsanwaltes auf einen Geldbetrag von 309,40 Euro richtet (§ 144 Abs. 1 SGG). Die Berufung ist hier nicht zuzulassen, da keine der Zulassungsvoraussetzungen des § 144 Abs. 2 SGG vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe, des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Sommerfeld